



Entwurf

# Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

(Zugriff auf den CIR und Zugang zu den Daten  
von drei EU-Informationssystemen)

## Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 103c Abs. 4 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. e<sup>3</sup>*

<sup>4</sup> Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des EES beantragen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

*Art. 108e Abs. 3 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen und italienischen Text) und Bst. e<sup>4</sup>*

<sup>3</sup> Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des ETIAS beantragen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

<sup>1</sup> BBl 2022 ...

<sup>2</sup> SR 142.20

<sup>3</sup> BBl 2019 4573

<sup>4</sup> BBl 2020 7911

*Art. 109a Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e*

<sup>3</sup> Die folgenden Behörden können im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

*Art. 110d Abs. 2 Bst. e<sup>5</sup>*

<sup>2</sup> Die folgenden Behörden können solche Abfragen durchführen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>5</sup> BBl 2021 674